Überentschädigungsberechnung

Resterwerbsfähigkeit von 10 Prozent

WORUM GEHT ES?

Darf auch bei einer Resterwerbsfähigkeit von 10 Prozent ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden? Urteil 9C_595/2017 vom 27. Juni 2018 (zur Publikation vorgesehen)

SACHVERHALT

A bezieht seit dem 1. März 2000 eine ganze Rente der Invalidenversicherung aufgrund eines Invaliditätsgrads von 90 Prozent. Die Pensionskasse richtete seit dem 1. April 2002 ebenfalls eine Invalidenrente aus.

Nach ihrem Unfall arbeitete A in stark reduziertem Pensum und veränderter

Funktion weiterhin bei ihrer bisherigen Arbeitgeberin. Die Pensionskasse berücksichtigte in ihrer Überentschädigungsberechnung das dadurch erzielte Einkommen.

Als das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2008 aufgelöst wurde, verlangte A eine neue Überentschädigungsberech-

nung ohne Anrechnung eines hypothetischen Ersatzeinkommens. Die Kasse stellte sich auf den Standpunkt, dass A auch ab dem 1. Januar 2009 bezüglich der Resterwerbsfähigkeit von 10 Prozent ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden müsse.

ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass es sich vorliegend um eine Streitigkeit aus dem Bereich der obligatorischen Vorsorge handelt, und gibt zunächst die rechtlichen Grundlagen der Überentschädigungsberechnung wieder:

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann sie insbesondere das weiterhin erzielte oder

zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbsoder Ersatzeinkommen anrechnen. Im
Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist von einer grundsätzlichen Kongruenz von Invalideneinkommen im Sinne der
IV und zumutbarerweise noch erzielbarem
Erwerbseinkommen nach Art. 24 Abs. 1
lit. d BVV 2 auszugehen. Davon ist nur
abzuweichen, wenn besondere Umstände
die Verwertung der invalidenversicherungsrechtlich festgestellten Restarbeitsfähigkeit
erschweren resp. verunmöglichen.

Danach befasst es sich mit der Frage, ob bei einer Resterwerbstätigkeit von 10 Prozent ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden darf: Nach einem Blick auf die Handhabung dieser Frage in anverwandten Gebieten (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung und Haftpflichtrecht) entscheidet das Bundesgericht, dass auch im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei einer Restarbeitsfähigkeit von lediglich 10 Prozent grundsätzlich von deren Unverwertbarkeit auszugehen ist. Bei der Überentschädigungsberechnung nach Art. 34a Abs. 1 BVG kann daher in der Regel kein entsprechendes hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

KOMMENTAR

Obwohl der Entscheid insofern richtig ist, als eine Resterwerbsfähigkeit von 10 Prozent nicht systematisch zu verwerten ist (man suche einmal nach ausgeschriebenen Stellen im 10-Prozent-Pensum), folgt daraus eine unschöne Konsequenz: Jeder Franken, den A mit ihrer Erwerbstätigkeit erzielt, reduziert ihre Rente, da effektiv verdientes Einkommen angerechnet werden kann, hypothetisches jedoch nicht. Angesichts

dessen, dass es auch für Personen mit geringer Resterwerbsfähigkeit positiv ist, einer Tätigkeit nachzugehen, sollten Anreize geschaffen werden, sich trotz Behinderung in der Arbeitswelt zu engagieren – hier ist das Gegenteil der Fall.

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Advokatur für Vorsorge- und Sozialversicherungsrecht